Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1830

10.11.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1830 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Verfahren zur Gewährung befristeter Ausnahmen von dem Verbot gemäß Artikel 40 Absatz 1 und von den Anforderungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 der genannten Verordnung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 42a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 und insbesondere gemäß Artikel 40 Absatz 1 dürfen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände nicht in das Unionsgebiet eingeführt werden. Des Weiteren ist gemäß Artikel 41 Absatz 2 der genannten Verordnung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu erstellen, deren Einführen in das Unionsgebiet besonderen oder gleichwertigen Anforderungen unterliegt.

(2) Gemäß Artikel 42a Absatz 1 der genannten Verordnung können befristete Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 40 Absatz 1 und von den besonderen oder gleichwertigen Anforderungen gemäß Artikel 41 Absatz 2 erlassen werden, sofern die in Artikel 42a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Für einige Fälle gemäß Artikel 42a Absatz 2 muss ein Drittland einen Antrag stellen, weshalb ein Verfahren zur Bearbeitung solcher Anträge eingeführt werden sollte.

(4) Dieses Verfahren sollte Vorschriften in Bezug auf i) die Ausarbeitung, den Inhalt und die Vorlage der Anträge und der diese begleitenden Dossiers durch die betreffenden Drittländer, ii) die nach Erhalt dieser Anträge und Dossiers zu ergreifenden Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Konsultation wissenschaftlicher Gremien oder der Berücksichtigung wissenschaftlicher Gutachten oder Studien, und iii) die Behandlung der Anträge und Dossiers im Hinblick auf Vertraulichkeit und Datenschutz umfassen.

(5) Ausschließlich die Nationale Pflanzenschutzorganisation (im Folgenden „NPPO“) des betreffenden Drittlandes sollte bei der Kommission einen Antrag auf eine derartige befristete Ausnahme stellen dürfen, damit sichergestellt ist, dass alle erforderlichen Elemente zur Bewertung des Risikos durch Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die in das Unionsgebiet eingeführt werden sollen, durch die zuständige Behörde des Drittlandes zertifiziert wurden.

(6) Im Interesse der Klarheit sollte sichergestellt werden, dass bei der Ausarbeitung des Antrags bestimmte Elemente berücksichtigt werden, insbesondere die genaue Angabe, für welche Vorschriften die befristete Ausnahme beantragt wird, eine Begründung, warum es dieser Ausnahme bedarf, sowie eine Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Daten zur Stützung des Inhalts des Dossiers. Aus demselben Grund sollte im Antrag angegeben werden, ob die jeweilige befristete Ausnahme Artikel 40 Absatz 1 oder Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 betrifft, und es sollte ihm ein technisches Dossier mit einer knappen Inhaltsangabe beigefügt werden.

([1]) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj.

(7) Das den Antrag begleitende technische Dossier sollte Folgendes enthalten: i) Angaben zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, ii) Angaben zur Bestimmung sämtlicher Schädlinge, die im betreffenden Drittland potenziell mit den jeweiligen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in Verbindung stehen, iii) Daten zu pflanzengesundheitlichen Risikominderungsmaßnahmen und Inspektionen im betreffenden Drittland, iv) die Kontaktdaten der als Ansprechpartner für die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) dienenden Stelle und v) diejenigen Informationen, deren Offenlegung die Wettbewerbsposition eines bestimmten Dritten schädigen könnte und die daher vertraulich behandelt werden sollten. Diese Angaben sind unerlässlich für die Bewertung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, für die Bestimmung der Schädlingsart, die möglicherweise pflanzengesundheitliche Risikominderungsmaßnahmen erfordert, und um die vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen zu gewährleisten.

(8) Die pflanzengesundheitliche Lage und alle sonstigen relevanten Informationen müssen aktualisiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass der Verwaltungsaufwand nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgeht. Zur Durchführung der aktualisierten Bewertung für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 42a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 sollten die Ausarbeitung und der Inhalt des Antrags auf Ausnahme sowie der Inhalt des technischen Dossiers nur diejenigen Elemente betreffen, die sich im besagten Zeitraum geändert haben und nicht bereits früher bewertet wurden.

(9) Die Behörde hat in Zusammenhang mit Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 für die Warenrisikobewertung von Pflanzen, die als Pflanzen mit hohem Risiko gelten, bereits ein Dokument mit dem Titel „Information required for dossiers to support demands for import of high-risk plants, plant products and other objects as foreseen in Article 42 of Regulation (EU) 2016/2031“ ([2]) verfasst. Da die bei der Risikobewertung für ein technisches Dossier einer Pflanze mit hohem Risiko geltenden Grundsätze dieselben sind wie diejenigen, die für ein technisches Dossier im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten, sollten Drittländer für die Vorlage des technischen Dossiers zur Beantragung einer befristeten Ausnahme gemäß Artikel 42a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 dasselbe Dokument verwenden.

(10) Bei einem Antrag auf eine befristete Ausnahme von den besonderen und gleichwertigen Anforderungen der Union, die gemäß Artikel 41 Absatz 2 für die Einfuhr von bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen im Zusammenhang mit einem bestimmten Schädling oder bestimmten Schädlingen erlassen wurden, sollten die Daten zur Bestimmung von Schädlingen, die im betreffenden Drittland potenziell mit der Pflanze, dem Pflanzenerzeugnis oder dem anderen Gegenstand in Verbindung stehen, dann vorgelegt werden, wenn die besonderen Einfuhranforderungen für mehrere Quarantäneschädlinge gelten, aber nur einer oder bestimmte dieser Quarantäneschädlinge für das betreffende Drittland von Belang sind.

(11) Nachdem sie den Erhalt des Antrags und des technischen Dossiers bestätigt hat, sollte die Kommission das technische Dossier einer Verwaltungsprüfung unterziehen und überprüfen, ob es die vorgeschriebenen Informationen enthält. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, erforderlichenfalls weitere Informationen oder Klarstellungen anzufordern, um sicherzustellen, dass der Antrag alle für die Risikobewertung benötigten und geeigneten Elemente enthält.

(12) Die Behörde sollte die Risikobewertung gemäß ihren Vorschriften und Verfahren durchführen. Daher sollte die Kommission nach Abschluss der Verwaltungsüberprüfung das betreffende Drittland auffordern, das technische Dossier einschließlich der zugehörigen Vertraulichkeitsanträge durch das dafür vorgesehene elektronische Einreichungssystem vorzulegen. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte eine Risikobewertung durch die Behörde jedoch nicht erforderlich sein, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass bereits eine Bewertung vorliegt, die die Annahme der betreffenden Maßnahme zulässt.

(13) Es sollten Vorschriften zur Durchführung und zum Abschluss der Risikobewertung durch die Behörde sowie zu ihrer Kommunikation mit der NPPO des betreffenden Drittlandes festgelegt werden, damit ein transparentes, effizientes und zeitnahes Verfahren für die Risikobewertung gewährleistet ist.

([2]) Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), Dehnen-Schmutz K, Jaques Miret JA, Jeger M, Potting R, Corini A, Simone G, Kozelska S, Munoz Guajardo I, Stancanelli G und Gardi C, 2018: Information required for dossiers to support demands for import of high risk plants, plant products and other objects as foreseen in Article 42 of Regulation (EU) 2016/2031, *EFSA supporting publication* 2018:15(10):EN-1492, 22 S. https://doi.org/10.2903/sp.efsa.2018.EN-1492.

(14) Es sollten Vorschriften über die vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen festgelegt werden, insbesondere wenn dies von einer Person mit einem berechtigten Interesse beantragt wird, um die Interessen dieser Person vor der Offenlegung dieser Informationen zu schützen. Um die Fälle abzudecken, in denen eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist, sollten diese Informationen den Herstellungs- oder Erzeugungsprozess, einschließlich des Verfahrens und dessen innovativer Aspekte, sowie sonstiger technischer und betrieblicher Spezifikationen für diesen Prozess oder dieses Verfahren, mit Ausnahme der für die Sicherheitsbewertung wichtigen Informationen, gegebenenfalls die Geschäftsbeziehungen zwischen einem Erzeuger oder Einführer und der beantragenden Person sowie die Geschäftsinformationen, aus denen Bezugsquellen, Marktanteile oder die Geschäftsstrategie des Antragstellers hervorgehen, umfassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung wird das zur Gewährung folgender befristeter Ausnahmen zu befolgende Verfahren festgelegt:

a) der befristeten Ausnahmen vom Verbot gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031;

b) der befristeten Ausnahmen von den besonderen und gleichwertigen Anforderungen gemäß Artikel 41 Absatz 2 der genannten Verordnung, sofern die Maßnahmen für das betreffende Drittland nicht strenger sind als die in Artikel 41 Absatz 2 genannten.

Artikel 2

Ausarbeitung und Inhalt der Anträge auf Ausnahmen

(1) Die befristeten Ausnahmen gemäß Artikel 1 dürfen nur dann erlassen werden, wenn die Nationale Pflanzenschutzorganisation (im Folgenden „NPPO“) des betreffenden Drittlandes bei der Kommission einen Antrag gestellt hat.

(2) Der Antrag

a) enthält die genaue Angabe der Vorschriften, für die die befristete Ausnahme beantragt wird,

b) begründet die Notwendigkeit der Ausnahme,

c) fußt auf einer Zusammenstellung der für die Stützung des Inhalts des Dossiers gemäß Artikel 3 Absatz 1 erforderlichen Informationen und Daten,

d) wird begleitet von dem einschlägigen technischen Dossier gemäß Artikel 3 sowie einer Inhaltsangabe desselben.

Artikel 3

Inhalt der technischen Dossiers

(1) Das technische Dossier gemäß Artikel 2 enthält für jede Pflanze, jedes Pflanzenerzeugnis oder jeden anderen Gegenstand folgende Elemente:

a) Angaben zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen einschließlich der Produktbeschreibung und einer Darstellung des Herstellungsverfahrens sowie der jeweiligen Behandlungen und Verarbeitung;

b) Angaben zur Bestimmung sämtlicher Schädlinge, die im betreffenden Drittland potenziell mit den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in Verbindung stehen;

c) Daten zu pflanzengesundheitlichen Risikominderungsmaßnahmen und Inspektionen im betreffenden Drittland;

d) die Kontaktdaten der als Ansprechpartner für die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) dienenden Kontaktstelle der NPPO des Drittlandes;

e) die Informationen, deren Offenlegung die Wettbewerbsposition eines bestimmten Dritten schädigen könnte und die daher vertraulich behandelt werden sollten, zusammen mit der einschlägigen überprüfbaren Begründung.

(2) Die Daten und Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a bis d müssen gemäß dem Dokument der Behörde mit dem Titel „Information required for dossiers to support demands for import of high-risk plants, plant products and other objects as foreseen in Article 42 of Regulation (EU) 2016/2031“ in seiner aktuellen Fassung dargestellt, bereitgestellt und gestützt werden.

(3) Für Anträge auf befristete Ausnahmen von besonderen und gleichwertigen Anforderungen, die gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassen wurden, werden die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b und gemäß dem einschlägigen Abschnitt des in Absatz 2 genannten Dokuments nur in folgenden Fällen vorgelegt:

a) die besonderen Anforderungen sind für mehr als eine Art von Unionsquarantäneschädlingen relevant, und die Informationen betreffen nur jene Quarantäneschädlinge, die in den relevanten besonderen Anforderungen genannt sind, oder

b) die besonderen Anforderungen betreffen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, für die mehr als eine Art von Unionsquarantäneschädlingen relevant ist, und die Informationen betreffen nur diese relevanten Quarantäneschädlinge.

Artikel 4

Vorlage der Anträge und der diese begleitenden technischen Dossiers

Die NPPO des betreffenden Drittlandes legt der Kommission den Antrag auf befristete Ausnahme gemäß Artikel 1 und das diesen begleitende technische Dossier in einer der Amtssprachen der Union vor.

Artikel 5

Ausarbeitung und Inhalt der Anträge sowie Inhalt des Dossiers bei Verlängerung von Ausnahmeregelungen

Zur Durchführung der aktualisierten Bewertung für eine Verlängerung des Fünfjahreszeitraums gemäß Artikel 42a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 betreffen die Ausarbeitung und der Inhalt des Antrags auf Ausnahme gemäß Artikel 2 sowie der Inhalt des technischen Dossiers gemäß Artikel 3 nur diejenigen der in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Elemente, die sich im besagten Zeitraum geändert haben und nicht bereits früher bewertet wurden.

Artikel 6

Erhalt und Prüfung von Anträgen und technischen Dossiers durch die Kommission

(1) Die Kommission bestätigt den Erhalt des Antrags gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder gegebenenfalls Artikel 5 sowie des entsprechenden technischen Dossiers.

(2) Sie prüft unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 3, ob das technische Dossier die Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d des genannten Artikels enthält, und kann bei der NPPO des betreffenden Drittlandes weitere Angaben und Klarstellungen zum Inhalt des technischen Dossiers und zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen anfordern.

(3) Sofern die Kommission zu dem Schluss kommt, dass das technische Dossier die Elemente gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d enthält oder dass die zusätzlichen Angaben und Klarstellungen des betreffenden Drittlandes ausreichen,

a) fordert sie die betreffende NPPO auf, das technische Dossier über das von der Kommission zu diesem Zweck eingerichtete oder benannte elektronische Einreichungssystem vorzulegen,

b) fordert sie die Behörde zur Abgabe der diesbezüglichen Stellungnahme auf und

c) setzt die Mitgliedstaaten entsprechend in Kenntnis.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe b kann die Kommission beschließen, bei der Behörde keine Stellungnahme anzufordern, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Bewertung bereits vorliegt und für den Antrag des Drittlandes ausreicht.

Artikel 7

Durchführung und Abschluss der Risikobewertung durch die Behörde

(1) Die Behörde prüft, ob das gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder gegebenenfalls Artikel 5 eingereichte technische Dossier den Anforderungen genügt, die in dem Dokument nach Artikel 3 Absatz 2 festgelegt sind, und kann bei der NPPO des betreffenden Drittlandes weitere Angaben und Klarstellungen zum Inhalt des technischen Dossiers und zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen anfordern.

(2) Sofern die Behörde zu dem Schluss kommt, dass das technische Dossier den in dem Dokument nach Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Anforderungen genügt oder dass die zusätzlichen Angaben und Klarstellungen durch die NPPO des betreffenden Drittlandes ausreichen, nimmt sie die Risikobewertung vor.

(3) Die Behörde bewertet, ob von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ein Risiko ausgeht, das durch Anwendung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Pflanzengesundheitsrisiko zu begegnen, auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden kann.

(4) Während der Durchführung der Risikobewertung kann sich die Behörde direkt an die NPPO des betreffenden Drittlandes wenden und sie um zusätzliche Angaben oder Klarstellungen ersuchen. Die Behörde teilt der Kommission jede Kommunikation mit der NPPO des betreffenden Drittlandes mit.

(5) Die Behörde schließt die Risikobewertung innerhalb einer angemessenen Frist ab und veröffentlicht sie in ihrem Journal.

Artikel 8

Rechtsakt der Kommission

Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Risikobewertung gemäß Artikel 7 entweder einen Rechtsakt, mit dem die befristete Ausnahme gewährt wird, oder sie teilt der NPPO des betreffenden Drittlandes gegebenenfalls ihren Beschluss mit, die beantragte Ausnahme nicht zu gewähren.

Artikel 9

Vertraulichkeit

Keine der an dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren beteiligten Parteien darf vertrauliche Informationen öffentlich machen. Bei der Beurteilung, ob die Informationen vertraulich sind, ist zu berücksichtigen, ob eine Person mit einem berechtigten Interesse (im Folgenden „beantragende Person“) eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen beantragt hat. Diese Beurteilung erfolgt unbeschadet der nationalen Vorschriften über den Schutz vertraulicher Informationen.

Die Verpflichtung, vertrauliche Informationen nicht zu veröffentlichen, betrifft die folgenden Informationen, wenn die Offenlegung dieser Informationen die Wettbewerbsposition oder andere Interessen der beantragenden Person beeinträchtigen könnte:

a) den Herstellungs- oder Erzeugungsprozess, einschließlich dessen Verfahren sowie sonstiger technischer und betrieblicher Spezifikationen für diesen Prozess oder dieses Verfahren, mit Ausnahme der für die Bewertung des pflanzengesundheitlichen Risikos wichtigen Informationen;

b) gegebenenfalls Geschäftsbeziehungen zwischen einem Erzeuger oder Einführer und der beantragenden Person;

c) Geschäftsinformationen, aus denen Bezugsquellen, Marktanteile oder die Geschäftsstrategie der beantragenden Person hervorgehen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN